

Januar 2018  
No. 63  
11. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
■ STEUERBERATUNG  
■ UNTERNEHMENSBERATUNG  
■ TREUHAND



Newphoto.ch

Blick Richtung Rigi und Rossberg

## AUDIT Zug AG wünscht allen Lesern ein glückliches und aussichtsreiches neues Jahr

### Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

### 3. Kaminfeuergespräch – Digitalisierung im KMU

Am 22. Januar 2018 lädt AUDIT Zug AG zum Kaminfeuergespräch „Digitalisierung - Chancen für Ihr Unternehmen“.

AUDIT Zug AG freut sich auf die Referate von Andreas Hess, Leiter Handelsregisteramt Zug und Alfonso d'Alessio, von ABACUS Business Software. Beide befassen sich sehr intensiv mit der Digitalisierung und den damit einhergehenden Aspekten wie **Kryptowährungen** und **Blockchain**.

Alle relevanten Untersuchungen über zukunftssträchtige Technologien stimmen darin überein, dass dank

technischer Durchbrüche in Forschungsbereichen, wie etwa dem sogenannten Machine Learning, die Einflüsse auf alle Unternehmensbereiche rapide zunehmen werden.

Weltweit werden die Weichen für die digitale Zukunftsgesellschaft gestellt.

So soll das manuelle Erfassen von Rechnungen entfallen, die Verbuchung von Rechnung und Zahlung erfolgt automatisch und die Bankhäuser werden die Zahlungen vollautomatisiert verarbeiten können. Vorbei sind die Zeiten, in den sich ein Buchhaltungsmitarbeiter durch möglichst viele Buchungen in möglichst kurzer Zeit auszeichnete.

In diesem sich veränderten Umfeld wird der Aspekt der Datensicherheit an Bedeutung gewinnen. Die Daten vor Unbefugten und Kriminellen zu schützen und gleichzeitig den Personen, welche die Daten benötigen, den Zugriff zu gewähren, ist die

grosse Herausforderung der Zukunft. Wer all diese Anforderungen in eine solide und intelligent aufgebaute Infrastruktur umsetzen kann, die zudem einfach in der Anwendung ist, wird in Zukunft die Nase vorn haben.

Gerne begleiten wir Sie dabei, die Buchhaltung als Führungsinstrument effizient und effektiv zu nutzen. Der Möglichkeiten sind viele. Kontaktieren Sie uns oder lassen Sie sich am 3. Kaminfeuergespräch inspirieren.

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches und glückliches 2018 mit guten Ausichten und freue mich, Sie am Kaminfeuergespräch begrüssen zu dürfen.

Ihr Urs Odermatt  
CEO AUDIT Zug AG

## Meldepflicht von Aktien ernst nehmen

Seit Juli 2015 sind Erwerberinnen und Erwerber von Inhaberaktien eines nicht börsenkotierten Unternehmens verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der Gesellschaft zu melden. Sie müssen ihre Identität und die Anzahl der erworbenen Aktien angeben.

Oft wird bei kleineren Unternehmen diese Pflicht vergessen. Die Folgen davon sind, dass ein Aktionär, der seiner Meldepflicht nicht nachkommt, nicht an der Generalversammlung teilnehmen und auch sein Stimmrecht nicht ausüben darf. Auch darf er keine Dividenden erhalten.

Wenn ein Aktionär, der sich nicht rechtmässig gemeldet hat, trotzdem mit abstimmt oder Dividenden bezieht, können die Entscheidungen der Generalversammlung annulliert werden und die Aktionäre, die unberechtigt Dividenden bezogen haben, müssen diese zurückzahlen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat des Unternehmens persönlich zur Verantwortung gezogen und gerichtlich belangt werden.

## Unternehmensberatung

### Online-Schalter EasyGov.swiss für Unternehmen gestartet

Der Bund hat den neuen Online-Schalter Easy-Gov.swiss für Unternehmen lanciert.

Der Online-Schalter Easy-Gov.swiss nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung und vereinfacht den Austausch zwischen Unternehmen und Behörden. Auf EasyGov.swiss können die Unternehmen alle angebotenen Behördengänge über einen einzigen Account mit einheitlicher Benutzerführung abwickeln – über alle Behördenstufen vom Bund über den Kanton bis zur Gemeinde. Regelmässig benötigte Firmendaten wie z. B. die Handels-

registernummer oder Adressdaten müssen nur einmal erfasst werden. EasyGov.swiss ist am 6. November 2017 gestartet mit den Dienstleistungen, die für die Gründung einer Firma benötigt werden, mit Mutationen beim Handelsregister und Mehrwertsteuer-Transaktionen. Weitere elektronische Behördenleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden werden schrittweise integriert.

### Schulden gehen auf die Erben über

In einem erneuten Urteil bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung, wonach Schulden auf die Erben übergehen. Dabei ging es um die Schuld eines verstorbenen Ehemannes gegenüber der SVA. Der Ehegatte war zu Schadenersatz gegenüber der SVA verpflichtet worden und die Erbin war der Auffassung, dass Schulden aufgrund von öffentlichrechtlichen Verpflichtungen nur bei spezialrechtlicher Grundlage zu zahlen seien.

Das Bundesgericht gab der SVA Recht und erinnerte an seine Rechtsprechung, wonach Verpflichtung aus unerlaubten Handlungen des Erblasser und auch Schadenersatzpflichten auf die Erben, die die Erbschaft angenommen haben, übergehen. (Quelle: BGE 5A\_860/2016 vom 9.10.2017)

### Erteilung: Das Los muss entscheiden

Zwei Geschwister erbten mehrere Liegenschaften. Sie konnten sich aber nicht einigen, wer welche Grundstücke erhält. Das Bezirksgericht in Chur ordnete deshalb die Versteigerung der Liegenschaften an. Dagegen wehrte sich die Schwester und gelangte ans Kantonsgericht Graubünden. Dieses teilte das Vermögen in gleich grosse Teile und sprach sie nach seinem Ermessen den Parteien zu. Das Bundesgericht entschied, dass das ein Richter nicht darf. Wenn sich die Parteien nicht einigen können, muss

das Los entscheiden, wer welchen Teil erhält. (Quelle: BGE 5A\_396/2015 vom 22. Juni 2016)

### Internationale Unternehmens-Identifikationsnummer neu bei BFS erhältlich

In der Schweiz ist das Bundesamt für Statistik für die Ausstellung und Verwaltung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zuständig. International gilt das LEI-System für die Identifikation von juristischen Personen.

Seit dem 15. Oktober 2017 kann die LEI-Nr. neu beim BFS angefordert und muss nicht mehr im Ausland beantragt werden.

## Steuerberatung

### Reduktion der MWST-Sätze per 1. Januar 2018

Aufgrund der Volksabstimmung vom 24. September 2017 werden per **1. Januar 2018** die Mehrwertsteuersätze reduziert.

Ab 1.1.2018 gelten

- **7.7% Normalsteuersatz**
- Sondersatz für **Beherbergungsleistungen** statt 3.8% auf **3.7%**
- beim **reduzierten Satz** gibt es keine Veränderung, dieser bleibt bei **2.5%**.
- zahlreiche Senkungen bei den **Saldosteuersätzen**

Massnahmen:

- Hinterlegung der neuen Sätze im Buchhaltungsprogramm bzw. Umprogrammierung der Registrierkassen auf die neuen Sätze
- Findet eine Leistung erst im Jahr 2018 statt, so ist diese bereits gemäss den neuen Sätzen zu fakturieren

Abonnemente und Service- und Wartungsverträge sind meistens im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus, ist eine Aufteilung des Ent-



Remo Cottiati, Urs Odermatt und Matthias Blom

gelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen. Auf der Rechnung sind die beiden Steuer-Sätze separat aufzuführen.

## Rückforderungsfrist für Verzugszinsen

Am 15. Februar 2017 sind die Änderungen zum Meldeverfahren über die Verrechnungssteuer in Kraft getreten.

Achtung: bezahlte Verzugszinsen können nur noch bis zum **15. Februar 2018** via Gesuch bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert werden. Nach diesem Datum ist eine Rückforderung nicht mehr möglich.

## öV-Pendler: neue Abzugsmöglichkeiten in der Steuererklärung

Wer mit dem Velo an den Bahnhof und von dort mit dem Zug bis an seinen Arbeitsort fährt, kann in der Steuererklärung die Velopauschale

von 700 Franken **und** das Abonnement abziehen. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Gemeinde und kantonales Steueramt wollten die Kumulation der Abzüge nicht gelten lassen. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass die Verordnung zu den Berufskosten dies nicht zulasse. Dem ist gemäss Urteil des Bundesgerichts hingegen nicht so.

Das Gericht bestätigte, dass es keine Vorgaben für Steuerpflichtige gebe, wie sie ihren Arbeitsweg machen. Die Praxis zeige auch, dass die Arbeitswege immer länger würden und es zu einem Split in der Wahl des Verkehrsmittels komme. (Quelle: BGE 2C\_745/ 2017 vom 21.09.2017)

## «status updates» - in internationalen Amtshilfeersuchen zulässig

Die Eidgenössische Steuerverwaltung darf im Rahmen von internationalen Amtshilfeverfahren in Steuer-sachen dem ersuchenden Staat Auskunft über den Stand des Verfah-

rens geben, sog. «status updates». Die im vorliegenden Fall an Spanien gelieferte Information, wonach «eine Beschwerde erhoben worden und das Verfahren vor den Gerichten des Bundes hängig sei» ist rechtskonform. Der Steuerschuldner war der Ansicht, dass die Steuerverwaltung mit ihren «status update» gegenüber den spanischen Behörden bereits vor Abschluss des Verfahrens offenbare, dass zu übermittelnde Informationen vorhanden seien. Damit beantwortete die Steuerverwaltung das spanische Ersuchen teilweise, bevor das Amtshilfeverfahren überhaupt abgeschlossen sei.

Das Bundesgericht gab hingegen der Steuerverwaltung Recht und erlaubt die «status updates». Die blosser Mitteilung, dass eine Beschwerde hängig sei, stelle keine materielle Information dar, die die Schweiz den spanischen Behörden nicht mitteilen dürfe. (Quelle: BGE 2C\_201/2016 vom 3.11.2017)

## Mehrwertsteuer-Abrechnungs-Formulare neu in Englisch

Die eidg. Steuerverwaltung hat die MWST-Abrechnungen in Englisch auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diese MWST-Abrechnungen haben keinen offiziellen Charakter und dienen nur als Übersetzungshilfe.

## Ehegatten sind einzeln im Steuerstrafverfahren verantwortlich

Kommt es in einem Fall von Steuerhinterziehung zu einem Strafverfahren, so kann nur die einzelne steuerpflichtige Person gebüsst werden, nicht die Ehegatten.

Dies hat zur Folge, dass eine Busse bei jedem Ehegatten individuell bemessen wird, je nach besonderen Umständen und der Schwere des Verschuldens. Steuerstrafverfahren sind höchstpersönlicher Natur und werden gegenüber jedem tatverdächtigen Ehegatten persönlich eröffnet.



## Fristlose Entlassung auch bei geringfügigem Delikt zulässig

Das Bundesgericht entschied, dass eine fristlose Entlassung bei einem geringfügigen Delikt zulässig sei, auch wenn die Mitarbeiterin zehn Jahre ohne Beschwerden gearbeitet hatte.

Das Gericht musste den Fall einer Kassiererin beurteilen, die beim Verlassen des Ladens kontrolliert wurde. Dabei fanden die Kontrolleure in ihrer Handtasche zwei unbezahlte Packungen Crackers und zwei Packungen Aufschnitt. Die Kassiererin beteuerte, sie habe vergessen, diese Waren zu bezahlen. Am folgenden Tag kündigte ihr die Arbeitgeberin fristlos. Dagegen wehrte sie sich erfolglos bei allen Gerichten.

Die Begründung der Gerichte: Wenn das Personalreglement eine fristlose Entlassung für den vorliegenden Fall vorsehe, so ist sie zulässig. (Quelle: BGE 4A\_177/2017 vom 22.6.2017)

## Todesfallkapital geht an Lebenspartnerin statt an Kinder

Eine Pensionskasse zahlte gemäss ihrem Reglement die Todesfallleistung an die Lebenspartnerin des Verstorbenen aus. Trotzdem klagten die Kinder des Verstorbenen gegen die Pensionskasse. Sie machten geltend, die Begünstigte und der Verstorbene hätten nicht zusammengelebt und die Kinder müssten das Geld erhalten.

Das Kantonsgericht und das Bundes-

gericht entschieden, dass die Pensionskasse richtig gehandelt hat. Entscheidend sei, dass die Partner sich Treue und Beistand leisteten wie in einer Ehe. (Quelle: BGE 9C\_771/2016 vom 4. Mai 2017)

## Hausverbot für gekündigten Mitarbeiter zulässig

Ein Mitarbeiter bezog eigenmächtig Ferien und erhielt aufgrund dessen die Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Der Arbeitgeber stellte den Mitarbeiter per sofort frei. Daraufhin forderte der Mitarbeiter eine Entschädigung vom Unterneh-

men. Es sei verletzend gewesen, dass er sich nicht von seinen Kollegen verabschieden konnte. Das Kantonsgericht Baselland und das Bundesgericht wiesen die Klage ab und gaben dem Unternehmen Recht. (Quelle: BGE 4A\_280/2017 vom 7. September 2017)

### 3. Kaminfeuergespräch

## Digitalisierung - Chancen für ihr KMU

Montag, 22.01.2018, 17.00 h  
Restaurant Schiff, Zug

Anmeldung:  
katrin.odermatt@auditzug.ch

**Manchmal zeigt sich der Weg erst, wenn man ihn anfängt zu gehen.**

Paulo Coelho



## Impressum

### Herausgeber

AUDIT ZUG AG

### Publikation

alle zwei Monate

### Redaktion

Katrin Odermatt

### Kontakt

AUDIT Zug AG  
St.-Antons-Gasse 4  
6301 Zug  
Tel.: +41 (0)41 726 80 50  
katrin.odermatt@auditzug.ch

Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:  
www.auditzug.ch

### Office Zug:

Alte Steinhauserstrasse 1  
6330 Cham

### Office Schwyz:

Calendariaweg 2  
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.